

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

Verfasser/in: Anne Kues

**Vorlage Nr. BV/247/2018
Datum: 30.10.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Betriebsausschuss	15.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	12.12.2018	N
Rat	13.12.2018	Ö

Betreff: Entgelt Abwasser 2019 a) Schmutzwasser

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 für die Schmutzwasserentsorgung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

- a) Das Entgelt wird unverändert auf 1,87 EUR/m³ festgesetzt.
- b) Der Starkverschmutzerzuschlag wird unverändert festgesetzt:

800 g - 1.299 g BSB/m³ = 0,25 EUR
1.300 g - 1.799 g BSB/m³ = 0,46 EUR
1.800 g - 2.299 g BSB/m³ = 0,67 EUR
größer 2.300 g BSB/m³ = 0,88 EUR

Ein Zuschlag wird erhoben, wenn die auf dem Grundstück jährlich anfallende Abwassermenge 3.000 m³ oder die Jahresschmutzmenge 4 t (BSB 5) übersteigt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Georgsmarienhütte erhebt für den Abwasserbereich gemäß der Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) ein privatrechtliches Entgelt, welches in einem Preisblatt veröffentlicht wird. Die Kalkulation des Entgeltes wird nach dem Gebührenrecht vorgenommen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Ausstrahlungswirkung aus dem Gebührenrecht und der Verhinderung möglicher Preisanfechtungen. Nicht zu beanstanden ist es, wenn die kommunalabgaberechtlichen Vorgaben der Gebührenbedarfsberechnung auf freiwilliger Basis auf die privatrechtliche Entgeltkalkulation angewendet werden.

Während die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Wirtschaftsplanung der Sparte Schmutzwasser nach handelsrechtlichen Grundlagen erfolgt, werden im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit der allgemeinen Preissteigerungsrate wiederbewertet. Der so ermittelte Abschreibungsbetrag nach Wiederschaffungszeitwert (WBZ), der aus Indexreihen gebildet wird, liegt über den handelsrechtlichen Abschreibungen. Da die Anlagen (u.a. Kanäle) in der Regel erst nach 60 – 70 Jahren

erneuert werden, ist der Kostenaufwand für die Erneuerung um ein Vielfaches höher. Mit der indexierten Abschreibung nach dem WBZ wird ein Teil dieser Mehrkosten vorher angespart. Die Differenz aus den unterschiedlichen Abschreibungsmethodiken stellt sich, wenn das Jahr planmäßig verläuft, im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Gewinn ein, der den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden muss.

I. Betriebsaufwand

Die Aufwandspositionen sind dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 entnommen. Die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ) ist um 290.153 € höher als der Wert im Wirtschaftsplan.

II. Sonst. Betriebserträge

Umlandgemeinden: die Abwassermengen aus den Gemeinden Hilter und Hagen sind in Höhe der tatsächlichen Mengen 2017 angesetzt worden.

Starkverschmutzer: Menge und Zuschläge werden nach der aktuellen Prognose festgelegt.

III. Gebührenbedarf

Ist die Differenz aus dem Betriebsaufwand und den sonstigen Betriebserträgen.

IV. Benutzungsgebühr

Die gebührenfähige Abwassermenge wird gegenüber den Planmengen des Jahres 2018 um rd. 86 Tm³ höher angesetzt. Diese Größenordnung wird auch durch die aktuelle Prognose für das laufende Jahr bestätigt.

Mit der Abwassermenge und dem unveränderten Preis von 1,87 €/m³ wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4.244.900 € erzielt.

V. Betriebsergebnis

Die Differenz aus dem Gebührenbedarf und der Benutzungsgebühr ergibt einen Jahresverlust
von
- 213.026 €.

VI. Gebührenaussgleich Vorjahre

Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird dieser Verlust durch Gebührenüberhänge aus den Jahren 2016 und 2017 gedeckt. Damit sind die Gebührenüberhänge der Vorjahre vollständig ausgeglichen.

VII. Betriebsergebnis

Nach den kommunalabgaberechtlichen Vorgaben des NKAG wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2019 eine vollständige Kostendeckung erreicht.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlage_Entgelt SW_GBB ABW 2019_V1